



Gemeinde Innervillgraten

9932 Innervillgraten, Bezirk Lienz/Osttirol

☎ +43 (0) 4843/5317, Fax DW - 10

Kanalgebührenverordnung

der Gemeinde Innervillgraten

Der Gemeinderat der Gemeinde Innervillgraten hat mit Beschluss vom 10.02.2015 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Die Gemeinde Innervillgraten erhebt zur Deckung der Kosten für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Innervillgraten sowie als Mitglied des Abwasserverbandes Oberes Pustertal für die Mitbenutzung der Abwasseranlagen des Abwasserverbandes Oberes Pustertal Kanalgebühren in Form von:

- a) einmaligen Anschlussgebühren
- b) Erweiterungsgebühren
- c) Kanalbenützungsggebühren
- d) Zählergebühren

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

2. Bei Zu-, Um- und Ausbauten sowie bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr entsteht erstmals mit dem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, in der Folge jeweils mit der Ablesung des Wasserzählers. Sind keine Wasserzähler eingebaut oder wird die Ablesung der Wasserzähler verweigert, entsteht der Gebührenanspruch mit dem der gemeindeweisen Ablesung folgenden Monats ersten durch Schätzung nach § 184 BAO.
4. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Zählergebühr entsteht erstmals mit dem Einbau des Wasserzählers, in der Folge jeweils mit der Ablesung des Wasserzählers. Wird die Ablesung der Wasserzähler verweigert, entsteht der Gebührenanspruch mit dem der gemeindeweisen Ablesung folgenden Monats ersten.
5. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr für die Schmutzwässer bildet die zum Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bewohnbare bzw. für betriebliche Zwecke nutzbare Brutto-Grundrissfläche (BGF) entsprechend ÖNORM B 1800, Pkt. 2.5.1. (1): Grundrissflächen allseitig umschlossener (umbauter) Räume, ohne Berücksichtigung des Kellergeschoßes, für jedes Gebäude auf dem anzuschließenden Grundstück in m². Als Kellergeschoß gilt nicht, sofern ein Untergeschoß zumindest einseitig nicht eingeschüttet und somit ein Zutritt in dieses Geschoß ebenerdig möglich ist. Wird durch den Liegenschaftseigentümer die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht ermöglicht, so wird diese pauschal

eingeschätzt. Nicht auf die BGF angerechnet werden Wand-Mauerstärken über 50 cm.

2. Die Anschlussgebühr beträgt derzeit € 17,93 inkl. 10 % MwSt. je Einheit (m² BGF) der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch € 2.286,06 inkl. 10 % MwSt.
Die Anschlussgebühren erhöht sich jährlich mit dem VPI 2010 vom Juni und wird vom Gemeinderat jährlich gleichzeitig mit der Beschlussfassung der Steuer- und Hebesätze neu festgelegt
3. Bei betrieblich genutzten Flächen (Gewerbe und Industrie) der nachstehend angeführten Betriebsarten gelangt ein um 40% abgeminderter Satz zur Anwendung.

Betriebsarten mit abgemindertem Bemessungssatz:

Grundsätzlich fallen hierunter jene Gewerbe- und Industriebetriebe bei denen unter Berücksichtigung einer aufgrund der Raumverhältnisse maximal möglichen betrieblichen Produktivität der Abwasseranfall pro m² Betriebsfläche (BGF) wesentlich geringer ist, als der Abwasseranfall pro m² Wohnfläche (BGF) bei maximal ausgenutzten Wohnobjekten

Jedenfalls ist für nachstehende Betriebsarten der abgeminderte Bemessungssatz anzuwenden:

- a) holz- und rohstoffverarbeitende Betriebe (z.B. Tischlerei, Sägewerk, Schmiede etc.)
 - b) Sonstige Produktionsbetriebe (z.B. Bäckerei, etc.)
 - c) Handelsbetriebe (z.B. Gemischtwarenhandlung, Trafik etc.)
 - d) Gewerblich genutzte Garagen, Werkstätten, Bauhöfe u.ä.
 - e) Dienstleistungsbetriebe (z.B. Frisör, Bank, Planungsbüro, etc.)
 - f) Verwaltungsgebäude und sonstige öffentliche Gebäude (z.B. Gemeindeamt, Schulgebäude, Feuerwehr, etc.)
4. Keine Anwendung des abgeminderten Satzes erfolgt bei Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben, bzw. bei sonstigen Betrieben mit erhöhtem Abwasseranfall.
Räume mit Abwasseranfall innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe (z.B. Milchkammern) werden den Wohnräumen zugerechnet und auch mit dem hierfür gültigen Bemessungssatz berücksichtigt.

Für Betriebe, welche nicht eindeutig entsprechend o.a. Aufstellung zugeordnet werden können, hat der Bürgermeister über die Anwendung des abgeminderten Satzes zu entscheiden.

5. Bei Gebäuden die sowohl betrieblich als auch für Wohnzwecke genutzt werden, ergibt sich die Anschlussgebühr aus der Summe der Anschlussgebühr der betrieblich genutzten Fläche und der für Wohnzwecke genutzten Fläche.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage der laufenden Kanalbenützungsgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung bzw. eigenen oder genossenschaftlichen Wasserleitungen auf den an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücken.
Nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden die ausschließlich für die Landwirtschaft bestimmten Wassermengen, welche durch einen Subzähler ermittelt werden.
2. Soweit nicht bereits aufgrund der für die Wasserversorgung aus Gemeindewasserleitungen geltenden Bestimmungen der Einbau eines Wasserzählers vorgesehen ist, ist ein solcher für Zwecke der Bemessung der laufenden Gebühr einzubauen. Der jeweilige Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) ist verpflichtet, eine der ÖNORM B 2538 entsprechende Einbaumöglichkeit vorzuhalten. Der Einbau und Austausch der Wasserzähler obliegt der Gemeinde. Der Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) hat den Einbau und Austausch zu dulden.
3. Die Wasserzähler sind in der Folge jeweils im September jeden Jahres abzulesen. Dafür werden Ableseblätter an die Grundstückseigentümer versendet, die im Gemeindeamt wieder abzugeben sind.
4. Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge Wasserbezuges aus anderen, nicht gemeindeeigenen Anlagen, nicht bekannt, oder verweigert ein an die Kanalisation angeschlossener Objektbesitzer den Einbau von Wasserzählern, so wird der Wasserverbrauch gem. § 184 BAO geschätzt.

5. Die jährliche Mindestgebühr beträgt pro anschlusspflichtiges Objekt jedenfalls 50 m³ Wasser als Berechnungsgrundlage.
6. Bei Objekten, wo der Verbrauch des Gartenwassers über den Hauptwasserzähler erfolgt, wird für diese Gartenleitung eine Pauschale von 10 m³ vom gemessenen Gesamtverbrauch des Hauptwasserzählers abgezogen und für die Kanalgebühr nicht berechnet.
7. Die laufende Kanalbenutzungsgebühr beträgt pro m³ der Bemessungsgrundlage € 2,23 inkl. 10 % MwSt. Die Kanalbenutzungsgebühren erhöhen sich jährlich mit dem VPI 2010 vom Juni und wird vom Gemeinderat jährlich gleichzeitig mit der Beschlussfassung der Steuer- und Hebesätze neu festgelegt

§ 5

Bemessungsgrundlage für die Zählergebühr:

Bemessungsgrundlage für die Zählergebühr ist der Wasserzähler.

Die Zählergebühr beträgt bei Wasserzählern der Nenngröße 3 m³ jährlich € 10,33 inkl. 10% MwSt.

Die Zählergebühr erhöht sich jährlich mit dem VPI 2010 vom Juni und wird vom Gemeinderat jährlich gleichzeitig mit der Beschlussfassung der Steuer- und Hebesätze neu festgelegt

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 sinngemäß. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Fälligkeit und Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr und der Zählergebühr

Die laufende Gebühr (Kanalbenutzungsgebühr und Zählergebühr) ist bescheidgemäß vorzuschreiben und binnen Monatsfrist fällig zu stellen.

§ 8

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 9

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 10

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Innervillgraten, am 11.02.2015

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Josef Lusser

Angeschlagen am: 11.02.2015

Abgenommen am: 26.02.2015